

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 4
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,
von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegen-
den Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht ab-
zusehen.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/36	2 BvR 2365/09	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn G.</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13. Juli 2009 – 1 Ws 304/09</p> <p>b) den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 22. Mai 2009 – StVK 17/1998</p> <p>2. mittelbar gegen</p> <p>§ 67d Absatz 3 und § 2 Absatz 6 StGB, soweit sie die 10 Jahre überschreitende Sicherungsverwahrung bei Anlasstaten betreffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I Seite 160) begangen wurden</p> <p><i>betr.:</i></p> <p><i>In den beschwerdegegenständlichen Beschlüssen haben die erkennenden Gerichte die mit der ursprünglichen Verurteilung des Beschwerdeführers angeordnete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren nicht für erledigt erklärt. Der Beschwerdeführer war im Jahr 1995 wegen Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Zugleich war seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 104 Absatz 1 Satz 1, Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 103 Absatz 1 GG. Er sieht seine Grundrechte im Wesentlichen dadurch verletzt, dass die angegriffenen Beschlüsse die Prüfung seiner hangbedingten Gefährlichkeit nicht auf die der ursprünglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zugrunde liegenden Anlassdelikte (Diebstähle) beschränkten, sondern auf eine drohende Straffälligkeit bezüglich anderer Straftaten, insbesondere Sexual- und Gewaltdelikte, erstreckten.</i></p>
17/37	1 BvL 8/10	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 72 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbar ist</p> <p>Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. April 2010 – 12 K 2689/08</p>
17/38	1 BvL 6/10	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 1600 Absatz 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 229 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Grundgesetz vereinbar ist</p> <p>Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 15. April 2010 – 350 F 118/09</p>
17/39	1 BvL 7/10	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung des § 90 Absatz 1 Satz 1 und § 93 Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASR-ÄndG vom 15. Dezember 1995, BGBl S. 1814)</p> <p>Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. März 2010 – L 2 LW 5/09</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/40	1 BvR 966/09 1 BvR 1140/09	Verfassungsbeschwerde	<p>I. 1. des Herrn G. R. B., Köln 2. des Herrn Chr. M. F., Frankfurt, 3. des Herrn U. Sch., Berlin, 4. des Herrn Prof. Dr. J.-D. H, Düren 5. des Herrn Dr. M. N., Hamburg, 6. des Herrn J. H., Wetzlar</p> <p>gegen § 14, § 20c Absatz 3, § 20g, § 20h, § 20k, § 20l, § 20m, § 20n Absatz 1 und 2, § 20o und § 20p des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) in der Fassung vom 31. Dezember 2008 (BGBl 2008, S. 3083 ff.)</p> <p style="text-align: center;">- 1 BvR 966/09 –</p> <p>II. 1. des Herrn W. W., Berlin 2. des Herrn H.-Chr. St., Berlin 3. des Herrn Dr. H. T., Berlin 4. der Frau C. R., Berlin 5. des Herrn W. N., Münster 6. des Herrn J. T., Berlin 7. der Frau K. M., Berlin 8. der Frau R. K., Berlin 9. des Herrn V. B., Berlin</p> <p>gegen</p> <p>a) § 20g Absatz 1 und 2, § 20h Absatz 1, 2 und 5, § 20j Absatz 1, § 20k Absatz 1 und 7, § 20l Absatz 1 und 6, § 20m Absatz 1, § 20n Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 5, § 20 o Absatz 2 Satz 1 und 2 BKAG</p> <p>b) § 20h Absatz 5 Satz 10, § 20k Absatz 7 Satz 8, § 20l Absatz 6 Satz 10 BKAG,</p> <p>c) § 20u Absatz 1 und 2 BKAG in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 StPO</p> <p style="text-align: center;">- 1 BvR 1140/09 -</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführer beider Verfahren rügen im Kern, dass die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit durch die angegriffenen Regelungen des BKAG grundlegend verschoben worden sei. Im Einzelnen rügen sie die Verletzung ihrer Rechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 4 i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 GG sowie Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG.</i></p>
17/41	2 BvR 2258/09	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn M., Weiterstadt</p> <p>gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 25. August 2009 – 3 Ws 689/09 –,</p> <p>b) den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 24. Juni 2009</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>– 2a StVK 717/09 –,</p> <p>c) die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hanau vom 26. Mai 2009 – 4402 Js 13283/92 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen, nach denen Zeiten, die er im Maßregelvollzug verbracht hat, nicht auf noch zu verbüßende Freiheitsstrafen aus anderen Urteilen angerechnet werden. Gleichzeitig wendet er sich gegen § 67 Absätze 1 und 4 StGB. Die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen und § 67 Absätze 1 und 4 StGB verstoßen nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen seine Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 3 Absatz 1 GG.</i></p>
17/42	2 BvR 1152/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn I., Bayreuth</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. März 2010 (1 StR 554/09)</p> <p>b) das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 22. Juni 2009 (NSV 121 s 17270/1998 jug)</p> <p>2. mittelbar gegen § 7 Abs. 2 JGG n. F.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die nachträgliche Anordnung seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Diese Verfassungsbeschwerde steht in engem Zusammenhang mit dem Verfahren 2 BvR 2333/08.</i></p>
17/43	2 BvR 1710/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn L., München</p> <p>1. unmittelbar gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 25. Mai 2010 – IX B 179/09</p> <p>2. mittelbar gegen § 23 Absatz 3 Sätze 8 und 9 EStG in der für die Veranlagungszeiträume 2002 – 2004 geltenden Fassung</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen einen Beschluss des Bundesfinanzhofs, mit dem dieser entschieden hatte, dass der Beschwerdeführer zu versteuernde Einkünfte aus Optionsgeschäften entstammenden Stillhalteprämien nicht mit Verlusten aus Basisgeschäften ausgleichen könne. Dieses einkommensteuerrechtliche Verrechnungsverbot verstoße gegen seine Grundrechte aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 12 Absatz 1 sowie Artikel 14 GG und stelle eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung dar.</i></p>
17/44	2 BvR 571/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn G., Freiburg</p> <p>gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Januar 2010 – 1 StR 595/09</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen seine vom Bundesgerichtshof bestätigte nachträgliche Unterbringung in der</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>Sicherungsverwahrung. Die Anlasstat wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 begangen. Er rügt die Verletzung von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1 GG sowie des Artikel 7 Absatz 1 EMRK.</i>
17/45	2 BvR 2846/09	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn M., Berlin gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. November 2009 – 5 StR 296/09 b) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Oktober 2009 – 5 StR 296/09 c) das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. Februar 2009 – (540) M 13/ 1 Kap Js 2826/96 VRs (14/08)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen seine vom Bundesgerichtshof bestätigte nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Er rügt die Verletzung von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 103 Absatz 1 GG und Artikel 5 Absatz 1 EMRK. Das Verfahren betrifft die Regelung des § 66b Absatz 1 Satz 2 StGB, der die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch unter Berücksichtigung sogenannter „Altfälle“ – unter anderem von Straftaten im Beitrittsgebiet – erlaubt.</i></p>
17/46	1 BvR 3017/09	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn R., Kiel 1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 2009 – NotZ 6/09 b) den Beschluss des Senats für Notarsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 3. April 2009 – Not 9/08 c) die Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Kiel vom 3. Juni 2008 – 383 Prfg.d.Not.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Artikel 12 und 2 GG, weil die §§ 10 Absatz 2 und 3 DONot die Berufsausübung eines Notars in unzulässiger Weise regeln. Insbesondere stelle die DONot keine dem Gesetzesvorbehalt genügende Rechtsgrundlage für einen Grundrechtseingriff dar.</i></p>
17/47	2 BvR 1485/10	Verfassungsbeschwerde	<p>1. des Herrn Prof. W. H., Königswinter 2. des Herrn Prof. Dr. W. N., Grönwohld, 3. des Herrn Prof. Dr. K. A. Sch., Nürnberg 4. des Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. D. Sp., Düsseldorf 5. des Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. J. St., Tübingen</p> <p>gegen</p> <p>a) die Bundesrepublik Deutschland wegen der Tatsache, dass sie finanzielle Hilfen für die Hellenische Republik mit den anderen Mitgliedern der Euro-Gruppe vereinbart hat, finanzielle Hilfen für Griechenland gewährt, insbesondere durch das Gesetz zur</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 – BGBl I S. 53/), Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Hellenische Republik gewährleistet und den Internationalen Währungsfonds veranlasst, Griechenland finanziell zu unterstützen,</p> <p>b) Vereinbarungen der Europäischen Union, insbesondere der Euro-Gruppe, in welchen finanzielle Hilfen für die Hellenische Republik auch durch die Bundesrepublik Deutschland abgesprochen wurden,</p> <p>c) den Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere der Regierungen der Euro-Gruppe, vom 10. beziehungsweise 9. Mai 2010 (Rat-Dok. 9614/10) und den Beschluss des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen, ECOFIN) vom 9. Mai 2010, einen europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus zu schaffen, einschließlich der Schlussfolgerungen dieses Rates (Rat-Dok. SN 2564/1/10 REV 1)</p> <p>d) die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABI Nr. L 118/1),</p> <p>e) das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz, BGBl I S. 627/ vom 21. Mai 2010,</p> <p>f) die EFSF-Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Gruppe und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, EFSF, vom 7. Juni 2010,</p> <p>g) die Einrichtung der Zweckgesellschaft (European Financial Stability Facility - Europäische Finanzstabilisierungsfazilität - EFSF, société anonyme Luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg) zur Abwicklung der Rettungsmaßnahmen zugunsten notleidender Staatshaushalte von Mitgliedern der Euro-Gruppe und die Beteiligung Deutschlands an dieser Zweckgesellschaft,</p> <p>h) die Praxis der Europäischen Zentralbank, Staatsanleihen der Mitglieder der Euro-Gruppe anzukaufen und Staatsanleihen jedweder Art der Mitglieder der Euro-Gruppe zu refinanzieren,</p> <p>i) das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010,</p> <p>j) das Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetz vom 21. Mai 2010,</p> <p>k) die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABI Nr. L 118/1)</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>betr.:</i> <i>Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG, da die Mitgliedstaaten der EU für Währungspolitik nicht mehr zuständig seien, die beschlossenen Maßnahmen das Budgetrecht der Parlamente in verfassungswidriger Weise einschränkten und den Geldwert inflationär destabilisieren könnten.</i></p>
17/48	1 BvR 2035/07	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn Dr. R.</p> <p>I. unmittelbar gegen</p> <p>1. a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2007 – 4 A 4837/04 b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Oktober 2004 25 K 10385/02 c) den Widerspruchsbescheid des Bundesverwaltungsamts vom 5. November 2002 – IV 11 – 02 9 97 883 1/58 d) den Bescheid des Bundesverwaltungsamts vom 17. Juni 2002 V 11 – 02 9 97 883 1/58</p> <p>2. a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2007 – 4 A 4838/04 b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 15. Oktober 2004 – 25 K 10483/02 c) den Widerspruchsbescheid des Bundesverwaltungsamts vom 5. November 2002 – IV 11 – 02 9 97 883 1/58 d) den Bescheid des Bundesverwaltungsamts vom 28. Juni 2002 – V 11 – 02 9 7 883 1/58</p> <p>II. mittelbar gegen § 9 Absatz 2 der Förderungshöchstdauerverordnung i.V.m. § 1 der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der FSU Jena vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thür. Kultusministeriums und des Thür. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 09/1994, Bl. 32) sowie § 15a Absatz 2 Nr. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Versagung des sog. „großen Teilerlasses“ seines BAföG-Darlehens nach § 18b Absatz 3 Satz 1 BAföG. Als Medizinstudent habe er innerhalb der approbationsrechtlich vorgeschriebenen Mindeststudienzeit sein Studium absolviert. Um die Voraussetzungen für einen großen Teilerlass zu erfüllen, hätte er sein Studium vor dem Ablauf dieser Mindeststudienzeit abschließen müssen. Diese kurze Frist habe nur für Studenten in den neuen Bundesländern gegolten. Hätte er sein Studium in den alten Bundesländern innerhalb derselben Zeit absolviert, wäre ihm seiner Auffassung nach der große Teilerlass gewährt worden. Der Beschwerdeführer sieht hierin eine Verletzung seiner Grundrechte aus dem allgemeinen Gleichheitssatz in Artikel 3 Absatz 1 GG.</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/49	1 BvR 79/09 1 BvR 1298/09	Verfassungsbeschwerde	<p>I. der Frau C. gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. November 2008 - B 13 R 13/08 R</p> <p>b) das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 7. Dezember 2007 S 29 R 735/05</p> <p>c) den Widerspruchsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 23. November 2005 – 69 030640 H 512 BKZ 4699 SG</p> <p>d) den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund – ohne Datum – 970 069030640H512 11</p> <p>II. des Herrn L. gegen</p> <p>a) das Urteil des Bundessozialgerichts vom 21. Januar 2009 B 12 R 11/06 R</p> <p>b) das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 19. Mai 2006 S 2 RA 2232/04</p> <p>c) den Widerspruchsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Oktober 2004 – 53 310530 L 011 BKZ 4870 SG</p> <p>d) den Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 8. März 2004</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerin sieht durch die Einführung des sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2005 ausgesetzte Rentenanpassung und die Festsetzung eines zusätzlichen und allgemeinen Beitragssatzes zur Krankenversicherung ihr Eigentumsgrundrecht in Artikel 14 Absatz 1 GG verletzt.</i></p>
17/50	1 BvL 10/10	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022) mit dem Grundgesetz vereinbar sind</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2010 (L 20 AY 13/09)</p>
17/51	2 BvC 6/10	Wahlprüfungsbeschwerde	<p>des Prof. Dr. H. H. v. A., Speyer</p> <p>gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer richtet sich mit der vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Zurückweisung seines Einspruchs. Er rügt, die 5%-Klausel des § 2 Absatz 7 EuWG verstoße gegen den Gleichheitssatz und das Demokratieprinzip; des Weiteren verletze die gesetzliche Regelung der sog. „starrten Listen“ (§§ 2, 9, 15 und 16 EuWG) das Demokratieprinzip und die Grundsätze der direkten Wahl, der Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Gleichheit der Wählbarkeit.</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/52	1 BvL 6/07	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfassungsrechtliche Prüfung, ob die zu § 8 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes (UntStFG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 2001 S. 3858) ergangene Anwendungsregelung des § 36 Abs. 4 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes mit Artikel 20 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit vereinbar ist, als die nach § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG erfüllen, unter den in dieser Vorschrift weiter genannten Voraussetzungen auch dann dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, § 7 GewStG, hinzuzurechnen sind, wenn der Gewinnverwendungsbeschluss der ausschüttenden Körperschaft vor dem 20. Dezember 2001 gefasst und der auf die als Gesellschafterin beteiligte Körperschaft entfallende Betrag auch vor dem 20. Dezember 2001 ausgezahlt wurde und das im Zeitpunkt der Beschlussfassung und Auszahlung geltende Gesetz eine Hinzurechnung zum Gewinn nicht vorsah</p> <p>- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Münster vom 2. März 2007 – 9 K 5772/03 G</p>
17/53	2 BvR 1397/09	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn M.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unmittelbar gegen <ol style="list-style-type: none"> a) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Mai 2009 – 1 A 2379/08.Z b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 9. Oktober 2008 – 5 E 1144/04 (2) c) den Widerspruchsbescheid des Deutschen Wetterdienstes vom 27. April 2004 – PB 14/12.03.40/04 d) den Bescheid des Deutschen Wetterdienstes vom 12. Juni 2003 – PB 13/14.30.03/03 2. mittelbar gegen § 40 Absatz 1 Nr. 1 BbesG <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer ist Beamter und lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft. Ihm wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 versagt, den nach dem Wortlaut des § 40 Absatz 1 Nr. 1 BBesG „verheiratete Beamte“ bekommen. Der Beschwerdeführer rügt eine darin liegende verfassungswidrige Ungleichbehandlung von verpartnerten gegenüber verheirateten Beamten und sieht sich in seinen Grundrechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG und Artikel 33 Absatz 5 GG verletzt.</i></p>
17/54	2 BvR 1879/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn H.</p> <ol style="list-style-type: none"> I. unmittelbar gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juli 2010 – 2

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>Ws 253/10</p> <p>II. mittelbar gegen § 67d Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 6 StGB, soweit sie die 10 Jahre überschreitende Sicherungsverwahrung bei Anlasstaten betreffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 160) begangen wurden</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer hat die der Sicherungsverwahrung zugrunde liegende Anlasstat zu einem Zeitpunkt begangen, in dem für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung noch eine Höchstfrist von zehn Jahren galt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 entfiel diese Höchstfrist auch mit Wirkung für den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 i.V.m. Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 103 Absatz 2 GG. Die angegriffene Entscheidung verkenne die Tragweite des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtssache M gegen Deutschland vom 17. Dezember 2009. Nach den Grundsätzen dieses Urteils stelle der gesetzliche Wegfall der Höchstfrist auch für den Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dürfe daher nicht aufrecht erhalten werden.</i></p>
17/55	2 BvR 740/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn B.</p> <p>I. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 1. März 2010 – 2 Ws 120/10 b) den Beschluss des Landgerichts Aachen vom 23. November 2009 – 33 StVK 269/09 K</p> <p>II. mittelbar gegen § 67d Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 6 StGB, soweit sie die 10 Jahre überschreitende Sicherungsverwahrung bei Anlasstaten betreffen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 160) begangen wurden</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer hat die der Sicherungsverwahrung zugrunde liegende Anlasstat zu einem Zeitpunkt begangen, in dem für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung noch eine Höchstfrist von zehn Jahren galt. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 entfiel diese Höchstfrist auch mit Wirkung für den Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Artikel 103 Absatz 2 GG und Artikel 20 Absatz 3 GG sowie seines Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG. Die angegriffene Entscheidung verkenne die Tragweite des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Rechtssache M gegen Deutschland vom 17. Dezember 2009. Nach den Grundsätzen dieses Urteils stelle der gesetzliche Wegfall der Höchstfrist auch für den Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Seine</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<i>Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dürfe daher nicht aufrecht erhalten werden.</i>
17/56	2 BvR 1979/08	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn Dr. v. d. L., Frankfurt am Main</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2008 – 2 C 14.08</p> <p>b) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 – 2 C 33.06</p> <p>c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 13. November 2006 – 9 E 3777/06 (V)</p> <p>d) den Widerspruchsbescheid der Hessischen Bezügestelle vom 8. Dezember 2004 – J 34 05730 06030 1047064</p> <p>e) den Bescheid der Hessischen Bezügestelle vom 1. November 2004 – J 34-6030 – 104 7064</p> <p>2. unmittelbar gegen § 40 Absatz 1 Nr. 1 BbesG</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer ist Beamter und lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft. Ihm wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 versagt, den nach dem Wortlaut des § 40 Absatz 1 Nr. 1 BBesG „verheiratete Beamte“ bekommen. Der Beschwerdeführer rügt eine darin liegende verfassungswidrige Ungleichbehandlung von verpartnerten gegenüber verheirateten Beamten und sieht sich in seinen Grundrechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt.</i></p>
17/57	2 BvR 133/10	Verfassungsbeschwerde	<p>des Herrn Sp., Gießen</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Dezember 2009 – 3 Ws 239/09 (StVollz)</p> <p>b) den Beschluss des Landgerichts Marburg vom 12. Februar 2009 7a StVK 78/08</p> <p>2. mittelbar gegen § 5 Absatz 3 HessMaßrVollzG</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer befindet sich im Maßregelvollzug in einer psychiatrischen Klinik (§ 63 StGB). Er rügt die Verfassungswidrigkeit eines während des Maßregelvollzugs durch auf privatrechtlicher Grundlage beschäftigte Pfleger angeordneten und vollzogenen Einschlusses. Er sieht darin eine Verletzung seines Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 2 GG i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 GG und Artikel 33 Absatz 4 GG. Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen an, aus dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 GG ergebe sich, dass Anordnungen freiheitsbeschränkender Maßnahmen ausschließlich von staatlicher Seite erfolgen dürften.</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
17/58	1.) 1 BvR 332/10 2.) 1 BvR 872/10	Verfassungsbeschwerden	<p>1. des Herrn H., Augsburg</p> <p>gegen die §§ 95 bis 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung des Gesetzes über die Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28. März 2009 (BGBl I S. 634 ff.)</p> <p>2. a) der Frau V., Pfaffenhofen b) des Herrn K., Neuburg c) der Frau K., Poing d) der Frau S., München e) der Frau H., München</p> <p>gegen § 97 Absatz 1 und § 98 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28. März 2009, BGBl I S. 634, berichtigt im BGBl I S. 1141</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerden richten sich gegen §§ 95 bis 103 bzw. §§ 97 Absatz 1 und 98 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634 ff.). Die Beschwerdeführer sehen sich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG verletzt, insbesondere in seiner Ausgestaltung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie in seiner Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.</i></p>
17/59	2 BvC 4/10	Wahlprüfungsbeschwerde	<p>des Herrn St., Köln</p> <p>gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer sieht durch die in § 2 Absatz 7 EuWG enthaltene Fünf-Prozent-Sperrklausel die sich bei einer Verhältniswahl aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit ergebende Erfolgswertgleichheit der Stimmen verletzt.</i></p>
17/60	2 BvC 8/10	Wahlprüfungsbeschwerde	<p>des Herrn C., Hamburg</p> <p>gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 8. Juli 2010 über die Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Juni 2009</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer sieht durch die in § 2 Absatz 7 EuWG enthaltene Fünf-Prozent-Sperrklausel die sich bei einer Verhältniswahl aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit ergebende Erfolgswertgleichheit der Stimmen verletzt.</i></p>